

Erweiterung "Seitert"

Hilbring

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1962 (BGBl) i.S. § 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgt auf Antrag der Gemeinde Hilbring durch das Ing.-Büro E. Zimmer, Hilbring

Festsetzung gemäß § 9, Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich

SIEHE ZEICHNUNG

2. Art der baulichen Nutzung

Allgem. Wohngebiet lt. Plan

2.1 Baugebiet

2.1.1 Zulässige Anlagen

1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltung sowie für sportliche Zwecke
4. Gartenbaubetriebe
5. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

3. Maß der baulichen Nutzung

max. 2

lt. Plan

lt. Plan

--

--

4. Bauweise

Offen, Einzelheiten lt. Plan

5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

SIEHE ZEICHNUNG

6. Stellung der baulichen Anlagen

SIEHE ZEICHNUNG

7. Mindestgröße des Baugrundstückes

--

8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoss-Fußboden)

nach örtlicher Einweisung

9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenze

10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

ENTFÄLLT

11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

ENTFÄLLT

12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheim vorgesehener Flächen

GESAMTER GELTUNGSBEREICH

13. Baugrundstücke für besonders bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.

ENTFÄLLT

14. Grundstücke die von der Bebauung freihalten sind und ihre Nutzung

ENTFÄLLT

15. Verkehrsflächen

SIEHE ZEICHNUNG

16. Höhenlage der erbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

nach örtlicher Einweisung

17. Versorgungsflächen

ENTFÄLLT

18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen

ENTFÄLLT

19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen

ENTFÄLLT

20. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Spitz-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe

ENTFÄLLT

21. Flächen für Aufschüttungen, Abgräbungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen.

ENTFÄLLT

22. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

ENTFÄLLT

23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu gunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises.

ENTFÄLLT

24. Flächen für Gemeinschaftstellplätze und Gemeinschaftsgaragen

ENTFÄLLT

25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder der Gesundheit erforderlich sind.

ENTFÄLLT

26. Die bei einzelner Anlage, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung.

ENTFÄLLT

27. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

ENTFÄLLT

28. Bindungen für Bepflanzung und für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.

ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die bauliche Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961, Abs. S. 293.)

ENTFÄLLT

Aufnahme

Festsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abs. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen bei deren Bebauung besonders bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

ENTFÄLLT

2. Flächen, bei denen besonders bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

ENTFÄLLT

3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht.

ENTFÄLLT

4. Flächen, die für den Anbau von Mineralien bestimmt sind.

ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1. Entfällt

Planzeichen - Erläuterungen

██████████	Geltungsbereich
██████████	bestehende Gebäude
██████████	geplante Gebäude
██████████	bestehende Straßen
██████████	geplante Straßen
██████████	bestehende Grundstücksgrenzen
██████████	geplante Grundstücksgrenzen
██████████	Baugrenze
██████████	Wasserleitung
██████████	Kanalleitung

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 2 BBauG ausgelegen vom 17.5.68 bis 24.6.1968.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Sitzung vom Gemeinderat am 19.6.1968 beschlossen.

....., den 22.8.1968

Der Bürgermeister

Hilbring, Gräber

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 20.1.1969.

Der SAARLAND Der Minister des Innern Oberste Landesbaubehörde - IV A-7-4327/68 Rec/70
Der Minister des Innern im Auftrag - Oberste Landesbaubehörde - Dipl.-Ing. [Signature]
Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 7.2.1969...
ortsüblich bekannt gemacht.

....., den

Der Bürgermeister

Ingenieurbüro E. ZIMM R HILBRINGEN/SAAR		Auftraggeber Gemeinde Hilbring	
Projekt			
Erweiterung "Seitert."			
Maßstab	Bebauungsplan		Blatt 2
1:1000			Ersatz für Ersatz durch
Gezeichnet [Signature]		Aufgestellt [Signature]	
Geprüft [Signature]			

INGENIEURBÜRO
6641 HILBRINGEN

ERNST ZIMMER
IM SEITERT

BERATENDER INGENIEUR BDB
TELEFON: (0 68 61) 29 85 / 86

Projekt

„SEITERT - ERWEITERUNG“

Gez.:

Er. Röder

Projekt Nr.:

Bauherr

GEMEINDE HILBRINGEN

Gepr.:

Blatt Nr.:

Bauteil

BEBAUUNGSPLAN

Dat.:

Verfasser:

Opfle

Maßstab:

1:1000